

Wer sucht, der findet?

„Wer das Ziel nicht weiß,
kann den Weg nicht finden“
(C. Morgenstern)

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(akg) Ein erstaunliches Verfahren wurde vor dem Verwaltungsgericht Mainz (Az.: 6 K1 60/03; Urteil vom 12.06.2003) über die Frage der Erstattung von Reisekosten eines Beamten geführt. Der Kläger, Beamter, wandte sich gegen die Kürzung von Reisekosten durch seinen Dienstherrn. Er unternahm nämlich eine Dienstreise in die Niederlande und erhielt auf die ihm zustehenden Reisekosten eine Abschlagszahlung. Die Beklagte forderte als Dienstherr des Klägers von diesem einen Betrag von umgerechnet knapp 10 € mit der Begründung zurück, dass dem Kläger im Rahmen der Tagung ein kostenfreies Mittagessen zur Verfügung gestanden habe und damit der Reisekostenbetrag entsprechend zu kürzen sei.

Gegen den Rückforderungsbescheid über die Rückzahlung dieses unerhört hohen Betrages wandte sich der Beamte bis es zum Klageverfahren kam. Er gab an, es gäbe einen triftigen Grund dafür, das kostenfreie Mittagessen nicht in Anspruch genommen zu haben. Dies war nicht etwa die Qualität des Kantinenessens oder Lebensmittelunverträglichkeiten oder ähnliches. Nein, liebe Leser, der Beamte hat die Kantine nicht gefunden!!! Was umso erstaunlicher ist, weil er sie tags zuvor noch finden konnte.

Er gab im vorliegenden Fall also tatsächlich an, zu Beginn der Mittagspause die Toilette aufgesucht haben zu müssen. Vorher habe er einen niederländischen Kollegen gebeten, kurz auf ihn zu warten. Als er zurückkehrte, habe jedoch sowohl der Kollege als auch der Rest der Gruppe das Gebäude bereits verlassen (über die Gründe darf an dieser Stelle nur spekuliert werden), im ganzen Stockwerk sei niemand mehr anwesend gewesen. Allein konnte er die Kantine nicht finden. Der arme musste sein Mahl in einem Restaurant einnehmen, allein versteht sich.

Die Beklagte hielt erstaunlicherweise dagegen, dass die vom Kläger geschilderte Verkettung unglücklicher Umstände, die ihn gehindert hätten, das kostenlose Mittagessen in Anspruch zu nehmen, nicht als triftiger Grund im Sinne von § 12 Abs. 3 BRKG anzusehen sei. Es falle nicht in den Verantwortungsbereich des Dienstherrn, wann der Kläger von Kollegen auf der Toilette vergessen werde. Zu-

dem sei dem Kläger aufgrund seiner Erfahrungen aus 500 Auslandsdienstreisen zuzumuten gewesen, das Kantinengebäude wieder aufzufinden.

Das Gericht gab dem Dienstherrn des Beamten Recht und führte aus, dass wegen des Grundsatzes der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Mitteln eine Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen müsse. Der Dienstherr sei im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nicht gehalten, den Beamten von allen im täglichen Leben drohenden Risiken freizustellen. Der Sparsamkeitsgrundsatz habe somit Vorrang vor den Interessen des klagenden Beamten, da die vom Beamten vorgetragenen Umstände keinen triftigen Grund im o.g. Sinne seien.

Der Streitwert des Verfahrens wurde auf unglaubliche 9,31 € festgesetzt.

BRÜWER ▽ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

KRISTIN PERK
Rechtsanwältin